

**RS OGH 1984/3/20 4Ob317/84,  
4Ob314/87, 4Ob334/97i, 4Ob170/01f,  
4Ob58/02m, 4Ob211/08w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1984

## Norm

ZugG §1 Abs2

## Rechtssatz

Ob ein "Scheinpreis" im Sinne des § 1 Abs 2 ZugG vorliegt, bestimmt sich vor allem danach, ob die Nebenware (Nebenleistung) ordnungsgemäß kalkuliert wurde und damit der für sie ausgeworfene "Preis" auch materiell ein echtes Entgelt ist oder nicht. Daß dieses Entgelt im Einzelfall möglicherweise unter dem üblichen Endverbraucherpreis liegt, ja vielleicht sogar nicht einmal die Kosten der Anschaffung des betreffenden Gegenstandes decken, schließt eine ordnungsgemäße, nach den Umständen des Falles auch wirtschaftlich vertretbare Kalkulation und damit die Annahme eines "echten" Preises keineswegs immer aus. ("Club Kleine Zeitung")

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 317/84  
Entscheidungstext OGH 20.03.1984 4 Ob 317/84  
Veröff: ÖBI 1984,68
- 4 Ob 314/87  
Entscheidungstext OGH 10.03.1987 4 Ob 314/87  
Beisatz: Luster und Schlafzimmer (T1) Veröff: MR 1987,66 = WBI 1987,193 = ÖBI 1987,132
- 4 Ob 334/97i  
Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 334/97i
- 4 Ob 170/01f  
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 170/01f  
nur: Ob ein "Scheinpreis" im Sinne des § 1 Abs 2 ZugG vorliegt, bestimmt sich vor allem danach, ob die Nebenware (Nebenleistung) ordnungsgemäß kalkuliert wurde und damit der für sie ausgeworfene "Preis" auch materiell ein echtes Entgelt ist oder nicht. (T2)
- 4 Ob 58/02m  
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 4 Ob 58/02m  
nur T2; Beisatz: Wirtschaftlich vertretbare Gründe für ein geringfügiges Entgelt können aber immer nur Umstände sein, welche die Nebenware betreffen. (T3)
- 4 Ob 211/08w  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 211/08w  
Auch; Beisatz: Hier: Unterschreiten des Einstandspreises um knapp 50 %. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0084631

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)